

Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mainufer und Volkenberg“ vom 27.11.1967 sowie zur Neufestsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Mainauen zwischen Zell a. Main und Zellingen“

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 1 und 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29.07.2009 (BGBl.I.S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23.02.2011 (GVBl.S.82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) erlässt der Landkreis Würzburg folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Schutzgebietsverordnung „Mainufer und Volkenberg“ vom 27.11.1967

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen des Gebietes am linken Mainufer zwischen dem Markt Zell a. M. und der Gemeinde Zellingen sowie um den Volkenberg, Gemeinde Erlabrunn vom 27.11.1967 (Kreis-Amtsblatt Nr. 6 vom 09.02.1968) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.09.1977 (Amtsblatt Nr. 26 vom 21.09.1977) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Ein Uferstreifen zwischen dem Markt Zell a. Main und der Grenze der Landkreise Würzburg und Karlstadt sowie das“ ersatzlos gestrichen
2. § 1 Abs. 3 Buchstabe a) wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Der Uferstreifen mit seinen angrenzenden Auenlandschaften zwischen dem Markt Zell a. Main und der Grenze zum Landkreis Main Spessart werden in den Grenzen, die sich aus den in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarten ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Mainauen zwischen Zell a. Main und Zellingen“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Flächen in den Gemeinden Zell a. Main, Margetschöchheim und Erlabrunn. Es hat eine Größe von ca. 69,2 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:27.500.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten (A1 – A7) im Maßstab 1:5.000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet rot dargestellt ist. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Ausfertigungen dieser Karten werden archivmäßig bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Würzburg verwahrt.

§ 3

Besonderer Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, sowie die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - a) erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern sowie eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,

- b) das vorhandene für das Landschaftsbild charakteristische Standortmosaik der z. T. ausgedehnten Auenbereiche des abwechslungsreichen Maintals, bestehend aus Streuobstwiesen, extensiv genutztem Grünland- und Hochstaudenbeständen, Ufergehölzen, flussbegleitenden Waldungen, Bühnenfeldern, ruhigeren Buchten, Seitenbächen, Altwässern, Feuchtflächen, Quellaustritten, typischen geologischen Gesteinsstrukturen, Flachwasserzonen, Verlandungsflächen, ortsbildprägenden Pappeln sowie den landschaftsbildprägenden Wechsel von Röhricht-, Gehölz-, Gebüsch- und Feuchtwiesensäumen als ökologischen Ausgleichsraum, Rückzugsgebiet und Lebensraum für kennzeichnende Lebensgemeinschaften der ursprünglichen Fluss- aue zu bewahren und zu entwickeln,
 - c) vorhandene Lebensstätten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten, unter besonderer Berücksichtigung des Wasserlebensraumes, hinsichtlich der Funktion als bedeutsames Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Ruhe- und Nahrungsgebiet zu erhalten, zu verbessern und zu fördern,
 - d) ganzjährig, weitgehend ungestörte Rückzugsräume für Flora und Fauna zu sichern sowie die Verzahnung von ökologisch wertvollen Lebensraumstrukturen weiterzuentwickeln,
 - e) eine naturnahe Dynamik des Flusssystems Main, einschließlich naturnah gestalteter regelmäßig überschwemmter Retentionsräume inklusive breiter Gewässerrandstreifen bzw. Pufferzonen zu erhalten und zu entwickeln, um den naturnahen Hochwasserrückhalt, den Wasser- und Nährstoffhaushalt des Mains, die Trinkwasserqualität des Grundwassers, sowie die ökologische Vernetzung der für den Schutzzweck maßgebenden Bestandteile von Fließgewässern, Stillgewässern, Ufer und Aue dauerhaft zu gewährleisten, zu verbessern und ggf. wiederherzustellen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes, einschließlich der kulturhistorischen Bedeutung sowie der besonderen Bedeutung für die Erholung zu erhalten, insbesondere
- a) die Mainauelandschaft mit ihren landschaftsprägenden Elementen und ihrer vielfältigen Naturausstattung zu bewahren,
 - b) die besondere Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus bei größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft zu gewährleisten und ggf. im Einklang mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verbessern, sowie den Erholungsverkehr soweit wie möglich biotopschonend zu lenken,
 - c) den Nutzungskonflikt zwischen Naturschutzbelangen, Freizeit, Erholung und Angelsport durch Lenkungs-, Sperr- und Beschränkungsmaßnahmen zu entschärfen.

§ 4

Besondere Vorschriften

Soweit für das Landschaftsschutzgebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt.

§ 5

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 6

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen oder Maßnahmen, die den Charakter des Gebietes verändern können oder Einfluss auf die Verwirklichung des Schutzzweckes haben können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen und Maßnahmen:
 1. Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung, auch wenn die Maßnahme verfahrensfrei nach baurechtlichen Vorschriften ist oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
 2. Herstellung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und Plätzen;
 3. Errichtung oder Änderung von Einfriedungen aller Art;
 4. Errichtung oder Änderung von Park-, Sport-, Bade- oder Campingplätzen oder vergleichbare Einrichtungen;
 5. Verlegung ober- oder unterirdischer Leitungen aller Art, sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen; ausgenommen sind nicht ortsfeste und nur temporäre Anlagen;
 6. Herstellung, Umgestaltung oder Wiederinbetriebnahme von Fischteichen;
 7. Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Quellen, fließender und stehender Gewässer einschließlich deren Ufer;
 8. Entwässerung von Flächen oder Grundwasserentnahmen, durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen nachhaltig beeinträchtigt werden können;
 9. Vornahme von Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen sowie die Entnahme von Bodenbestandteilen;
 10. Bohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser oder Bodenschätzen;
 11. Befahren oder Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze;
 12. Motorsportveranstaltungen, Fahrradrennen, Cross-, Orientierungsläufe oder sonstige Veranstaltungen soweit diese nicht ausschließlich auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durchgeführt werden;
 13. Aufstellen von Wohnwagen/Wohnmobilen außerhalb von Haus-/Kleingärten oder dafür zugelassenen Plätzen;
 14. Anbringen und Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln und Plakaten;
 15. Anpflanzen von nicht standortheimischen Gehölzen;
 16. Gehölzpflanzungen die zu einer uniformen oder plantagenartigen Struktur auf dem jeweiligen Grundstück führen, und zwar unabhängig von der Art der verwendeten Gehölze; ausgenommen von diesen Regelungen sind Streuobstpflanzungen sowie Pflanzungen auf Flächen die als Rebfläche oder Acker codiert sind;
 17. Schädigung oder Beseitigung von Streuobstbeständen, Hecken, Gebüsch, Baumreihen, Baumgruppen, landschafts- oder ortsbildbestimmenden Bäumen oder Ufergehölzen;
 18. Erstaufforstungen;
 19. Beseitigung von Tümpeln, Teichen, Findlingen, Felsblöcken;

- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in § 5 genannten Folgen bewirkt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnispflicht nach dieser Verordnung entfällt bei Maßnahmen und Vorhaben, die bereits aufgrund anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften einer Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahme oder Befreiung bedürfen.
- (6) Erlaubnisse nach Absatz 1 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.
- (7) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 1 und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach der Schutzverordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegen und die nach Naturschutzrecht zuständige Behörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 7

Erlaubnisfreie Handlungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung von Grundstücken in ihrer bisherigen Art und ihrem bisherigen Umfang im Rahmen der guten fachlichen Praxis unter den in § 6 Abs. 2 Nrn. 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von Jagd- und Fischereieinrichtungen, ausgenommen Jagdhütten, Fischereihütten, Fischteiche und Fischbehälter;
4. die Errichtung offener und sockelloser Weidezäune oder mobiler Zäune bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder jagdlichen Zwecken dienen;
5. geringfügige Auf-/Verfüllungen und Abgrabungen, soweit diese entweder zur Behebung von Wildschäden oder zur zulässigen Nutzung eines Grundstückes erforderlich sind;
6. der Bodenauftrag zum Erosionsersatz oder zur Bodenverbesserung in Weinbergen oder auf ackerbaulich genutzten Flächen;
7. die bestimmungsgemäße fachgerechte Nutzung, sowie Maßnahmen zum Betrieb, zur Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Energieversorgungs-, Trinkwasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs-, Pump-, Fernmeldeanlagen, Straßen sowie deren Nebenanlagen sowie Wirtschaftswegen;
8. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
9. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifftafeln, die dem Straßenverkehr dienen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

10. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, Jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr, wobei dies nicht für die alleinige Ausnutzung von Fischereierlaubnisscheinen gilt;
 11. Wander- und Radfahrveranstaltungen auf Straßen und Wegen ohne die Errichtung von Versorgungsstellen;
 12. die Ausnutzung von wasserbehördlichen Zulassungen und Anordnungen, die vor Inkraft-Treten der Verordnung erteilt oder erlassen worden sind;
 13. Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
 14. alle Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die der Verwaltung der Bundeswasserstraße dienen, insbesondere die Unterhaltung der Bundeswasserstraße Main und Ufergrundstücken, der Grundstücksverwaltung und der Schifffahrtszeichen und der Wasserstands- und Hochwassermelddienst, Eiskämpfung und Feuerschutz;
 15. der Neubau von Grundwassermessstellen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
 16. die Durchführung von Vorhaben, die aufgrund erteilter gültiger Verwaltungsakte, die vor Inkraft-Treten der Verordnung erlassen wurden, erfolgen;
 17. die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege sowie der fachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken, Gehölzen und Streuobstbeständen einschließlich der Entfernung einzelner abgängiger Obstbäume;
 18. die fachgerechte Nutzung, Unterhaltung und Pflege von Gräben ohne Sohlenvertiefung und Drainagen;
 19. mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes;
 20. Maßnahmen die zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht) erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
 21. erforderliche Maßnahmen der Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung sowie Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten, soweit diese durch die zuständige Bodenschutzbehörde angeordnet oder veranlasst wurden bzw. durch diese selbst oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführt werden;
 22. die Errichtung oder Änderung von Anlagen zum Hochwasserschutz, die Bestandteil eines Hochwasserschutzkonzeptes oder eines Risikomanagementplanes sind sowie Maßnahmen zur Abwehr einer konkreten Hochwassergefahr;
- (2) Unberührt bleibt auch die sonstige, in dieser Verordnung nicht geregelte, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen und Gewässer sowie die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten nach § 5 dieser Verordnung kann das Landratsamt Würzburg gemäß § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem Verbot unter § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
2. eine nach § 6 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
3. einer mit einer Erlaubnis nach § 6 verbundenen vollziehbaren Nebenbestimmung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.